

RECHNUNGSLEGUNG

## Die neue Macht der Minderheiten

Auswirkungen des neuen Rechnungslegungsgesetzes

**Das neue Rechnungslegungsrecht wird voraussichtlich im Jahr 2015 eingeführt. Bis anhin gelten detaillierte Regelungen für die AG und GmbH. Neu sind alle Rechtsformen betroffen. Zudem werden die neuen allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften ergänzt und verfeinert. Ziel ist ein erhöhter Detaillierungsgrad und verbesserte Transparenz. Ob die Verdoppelung der Anzahl Vorschriften damit gerechtfertigt ist, hängt vor allem davon ab, wie streng der Detaillierungsgrad in der Praxis umgesetzt wird.**

massgebliche Jahresrechnung. Unternehmen, die ihre Rechnungslegung nach nationalen (Swiss GAAP FER) oder internationalen Standards (IFRS) erstellen, kamen um das «dual reporting» nicht herum.

Die neuen Rechnungslegungsnormen berechtigen die Unternehmen, den Einzelabschluss ausschliesslich nach IFRS oder Swiss GAAP FER zu erstellen. Stille Reserven, die bei einer Standardumstellung aufgedeckt werden, können über drei Jahre gestaffelt versteuert werden.

In der Praxis werden wohl nur kleinere oder eher national ausgerichtete Grossfirmen weiterhin einen Abschluss nach OR für die Steuerbemessung erstellen. Grund: Stille Willkürreserven nach OR sind weiterhin zulässig.



Bruno Faoro ist diplomierter Wirtschaftsprüfer, diplomierter Betriebsökonom FH sowie Partner der Trewitax Zürich AG.

Telefon | +41 44 225 60 00  
E-Mail | faoro@trewitax.ch

### Die neue Macht der Minderheiten

Minderheiten von 20% können dank dem neuen Rechnungslegungsrecht einen Abschluss nach einem anerkannten Standard (IFRS, Swiss GAAP FER) verlangen – auch gegen den Willen des obersten Leitungsorgans.

Dies könnte bei Auseinandersetzungen unter Aktionären zum administrativen GAU für den Mehrheitsaktionär führen. Denn die Umstellung auf eine anerkannte Rechnungsnorm gestaltet sich aufgrund der komplexen Vorschriften äusserst aufwändig und kostenintensiv.

Der Bundesrat hält in der Botschaft zum Aktien- und Rechnungslegungsrecht beim Minderheitenschutz fest, dass es auf die «konkreten, sachlichen und persönlichen Verhältnisse» ankomme. Eine Definition, die sich in der Praxis noch bewähren muss. Kommt es hart auf hart, werden wahrscheinlich die Gerichte die Trennlinie zum Missbrauch ziehen müssen – was wiederum ein Mehraufwand bedeutet.

### Ausgangslage

Seit 1936 wird die kaufmännische Buchführung im 32. Titel des Obligationenrechts in den Artikeln 957 bis 964 geregelt. Diese wenigen, allgemeinen Regeln gelten insbesondere für Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Für Aktiengesellschaften und GmbHs gelten seit 1991 detaillierte Bestimmungen in den Artikeln 662 & ff. des Obligationenrechts.

Das neue Rechnungslegungsrecht übernimmt im Wesentlichen die bisherigen aktienrechtlichen Vorschriften. Neu ist die Ausweitung der Gültigkeit auf alle Rechtsformen.

### Abschluss nach einem anerkannten Standard

#### Der Einzelabschluss

Bisher anerkannten die Schweizer Steuerbehörden nur die Schweizer Handelsbilanz nach OR als

## Gegenüberstellung wichtiger Änderungen

	Bis 2014 (alt)	Ab 2015 (neu)
<b>Ordnungsmässigkeit Buchführung (Schriftliche Belege)</b>	Zweckorientierung (pragmatische Vorgehensweise)	Schriftlicher Belegnachweis für die einzelnen Buchungen ausdrücklich erforderlich.  Art. 957 a Abs. 2 Ziffer 2 nOR i.V. mit Art. 947 Abs. 3 nOR
<b>Währung</b>	Landeswährung CHF  Art. 960 Abs. 1 OR	Landeswährung oder für die Geschäftstätigkeit wesentliche Währung  Wenn Fremdwährung, dann zusätzliche Angaben in CHF im Anhang  Kommentar: Faktisch wird damit die heutige Praxis geregelt  Art. 958d Abs. 3 nOR.
<b>Sprache</b>	Keine Angaben im OR  Territorialprinzip – also die jeweilige Landessprache.	Landessprache oder Englisch  Art. 958d Abs. 4 nOR
<b>Unterschrift Geschäftsbericht</b>	Geschäftsführer  Art. 961 OR	Vorsitzender der obersten Leitung und Verantwortlicher Finanzen  Art. 958 Abs. 3 OR
<b>Aufbewahrung</b>	10 Jahre  Schriftlich: Erfolgsrechnung und Bilanz  Hinweis auf Geschäftsbücherverordnung (GeBüV)  Art. 962 & ff. OR	10 Jahre  Schriftlich: Geschäftsbericht und Revisionsbericht  Hinweis auf Geschäftsbücherverordnung (GeBüV)  Art. 958f nOR
<b>Anhang für Grossunternehmen</b>	Keine speziellen Regelungen für Grossunternehmen	Aufteilung der verzinslichen Verbindlichkeiten nach Fälligkeit  Honorar der Revisionsstelle  Art. 961a nOR
<b>Bewertung von Aktiven</b>	Gruppenbewertung zulässig  (Keine gesetzliche Regelung)	Im Grundsatz gilt Einzelbewertung  Gruppenbewertung im Umlaufvermögen möglich  Art. 960 nOR

## Gegenüberstellung wichtiger Änderungen (Fortsetzung)

	Bis 2014 (alt)	Ab 2015 (neu)
<b>Anhang für KMU</b>	<p>Brandversicherungswert ist auszuweisen</p> <p>Risikobeurteilung notwendig</p> <p>Art. 663b OR</p>	<p>Brandversicherungswert ist nicht auszuweisen</p> <p>Risikobeurteilung entfällt</p> <p>Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze (z.B. Wertschriften)</p> <p>Erklärung zu den Vollzeitstellen</p> <p>Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen und periodenfremden Positionen in der ER</p> <p>Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag</p> <p>Art. 959c nOR</p>
<b>Lagebericht</b>	<p>Jahresbericht für alle AGs/GmbHs</p> <p>Kommentar: In der Praxis meist nicht gemacht.</p> <p>Art. 663d OR</p>	<p>Für grössere Unternehmen</p> <p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl Vollzeitstellen</li> <li>- Risikobeurteilung</li> <li>- Bestell- und Auftragslage</li> <li>- Forschung und Entwicklung</li> <li>- aussergewöhnliche Ereignisse</li> <li>- Zukunftsaussichten</li> </ul> <p>Art. 961c nOR</p>

### Folgen für Ihr Unternehmen

Grundsätzlich gilt: Je grösser das Unternehmen, desto tiefgreifender die Änderungen.

#### Klein(st)unternehmen: keine Änderungen

Weiterhin dürfen Einzel- und Personengesellschaften mit einem jährlichen Umsatz von weniger als CHF 500'000 an der Milchbüchlirechnung festhalten. Diese Regelung ist für Kleinstverhältnisse angemessen. In der Praxis erstellen jedoch bereits kleinere Einzel- und Personenunternehmen eine Jahresrechnung nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung. Die neuen Normen werden sich hier kaum auswirken.

#### KMU: kaum Änderungen

Die Jahresrechnung besteht weiterhin aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. Im Anhang werden allerdings zusätzliche ausweispflichtige Positionen verlangt. Das heisst für die KMU, sie müssen

ausserordentliche, einmalige und periodenfremde Positionen in der Erfolgsrechnung erläutern und wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag angeben. Im Gegenzug entfallen die Risikobeurteilung und die Angabe des Brandversicherungswertes.

#### Grössere Unternehmen

Grossunternehmen sind von Gesetzes wegen zur ordentlichen Revision verpflichtet und mussten bisher eine Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang vorlegen. Ab dem Jahr 2015 müssen diese Unternehmen zusätzlich folgende Berichte erstellen:

- eine Geldflussrechnung
- einen schriftlichen, aussagefähigen Lagebericht
- zusätzliche Angaben im Anhang

Von diesen Bestimmungen werden zirka 7000 bis 10'000 Unternehmen betroffen sein.

### Fazit

Für Einzel- und Personenunternehmungen ändert sich nichts, sofern deren Umsatz im Jahr weniger als CHF 500'000 beträgt. Das heisst, diese Gesellschaften können weiterhin nur Aufzeichnungen erstellen. Einzel- und Personenunternehmen mit einem Umsatz über CHF 500'000 sind von der Erstellung des Anhangs befreit. Damit wurde die angestrebte rechtsneutrale Rechnungslegungsvorschrift gerade nicht umgesetzt.

Auch kleine oder mittelständische Unternehmen treffen die neuen Vorschriften kaum. Diese Unternehmen haben ab 2015 allenfalls den Detaillierungsgrad der Jahresrechnung zu verfeinern, insbesondere im Anhang.

Einzig für Grossunternehmen zeichnet sich ein bescheidener Zusatzaufwand ab. Diese ordentlich revidierten Unternehmen müssen die Transparenzvorschriften verbessern. Dies gilt insbesondere für den Lagebericht, die Geldflussrechnung und den Anhang. Diese drei Positionen müssen detaillierter ausgeführt werden.

### Inkonsequente Umsetzung

Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auch in Zukunft auf die Erstellung des Anhangs verzichten, sofern sie nicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen verpflichtet sind. Ein Grossteil aller Einzel- und Personenunternehmen wird also von der Erstellung des Anhangs befreit.

### Der Wolf im Schafspelz

Neben dem Aktionär wird auch das Steueramt die zusätzlich veranlagungsrelevanten Informationen erhalten. Sollte die Offenlegungspflicht streng ausgelegt werden, entpuppen sich die Transparenzvorschriften im Anhang als Wolf im Schafspelz.

### Erhöhte Transparenz

Die ausweispflichtigen Angaben im Anhang wurden im Bereich Rechnungswesen bisher pragmatisch umgesetzt. Der neue Anhang könnte geeignet sein, über die Zeit gläserne Jahresrechnungen zu fordern. Dies führt zu einem administrativen Mehraufwand und wahrscheinlich zu höheren Steuern.



Trewitax ist ein Netzwerk unabhängiger Unternehmen für Treuhand, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung.

[www.trewitax.ch](http://www.trewitax.ch)

TREUHAND KAMMER

GENEVA GROUP INTERNATIONAL

■ Trewitax Kreuzlingen AG  
Telefon | +41 71 677 97 37  
E-Mail | [kreuzlingen@trewitax.ch](mailto:kreuzlingen@trewitax.ch)

■ Trewitax St. Gallen AG  
Telefon | +41 71 282 37 37  
E-Mail | [st.gallen@trewitax.ch](mailto:st.gallen@trewitax.ch)

■ Trewitax Zürich AG  
Telefon | +41 44 225 60 00  
E-Mail | [zuerich@trewitax.ch](mailto:zuerich@trewitax.ch)

■ Trewitax GmbH Dresden  
Telefon | +49 351 320118-0  
E-Mail | [dresden@trewitax.de](mailto:dresden@trewitax.de)

■ Trewitax GmbH Emdingen a. K.  
Telefon | +49 76 42 920 23 70  
E-Mail | [endingen@trewitax.de](mailto:endingen@trewitax.de)

■ Trewitax GmbH Freiburg i. Br.  
Telefon | +49 761 3836-0  
E-Mail | [freiburg@trewitax.de](mailto:freiburg@trewitax.de)

■ Trewitax GmbH Singen  
Telefon | +49 77 31 18 96 66  
E-Mail | [singen@trewitax.de](mailto:singen@trewitax.de)

■ Trewitax GmbH Bregenz  
Telefon | +43 5574 52741-0  
E-Mail | [bregenz@trewitax.at](mailto:bregenz@trewitax.at)

### IMPRESSUM

»Trewitax informiert« erscheint in unregelmässigen Abständen.

Herausgeber | Trewitax AG

Redaktion und DTP | [iezzi.tv](http://iezzi.tv), Zürich